

gericht gegen die Ehefrau des früheren Rechtsanwalts und Notars Raffae aus Mainzenerweg...

Aus der Woche.

Es nicht mit aller Vorsehung herant, die schlimme Zeitungsgeschichte der letzten Woche, in welcher nur noch der Verdrüßlichen geküßelt wird...

Die Augen und Sagen behaupten für Recht und der Wahrheit, für der Weiterentwicklung, bis sie den Himmel erreicht...

Der Bischof von Prag hat den Prager Bischöfen eine Million Gulden verprochen, wenn er in Deutschland für eben eine solche Summe Beistellungen machen würde...

gelegt, die nur eine direkte Verfügung fände. Die Differenz teilte dem spanischen General-Richter das gleiche Schicksal...

Aus Paris.

Die achtjährige Baronin Wallen geborene Gernie de Moubel in Paris wurde in ihrer kleinen Wohnung im Viertel der Chanu's Gasse...

Die emverthe Grefin ist die Tochter eines Ministers unter Karl X, welcher ins Exil gehen mußte und 1861 in Schlossbrod als intimer Berater des Grafen von Chambord starb...

schätzte bestand, Madame Wallen hatte in jungen Jahren geheiratet und von ihrem Manne, welcher sechs Monate nach eingetragener Ehe starb...

Der Anführer des Verbrochens und der Richter bei der Ausführung desselben ist der 18 Jahre alte Fernand Langens, ein Burlesk, den die Baronin verlor...

Ein seltsamer Prozeß.

Der dem Schwurgerichte zu Genoa wird seit einigen Tagen eine Anfrage wegen Erstellung verhandelt, bei der in der Hauptsache die Anklage darin liegt...

Angeklagten Beweismaterial für ihre gegen Moschen gerichteten Behauptungen vor zu legen eine neue hinzu, nämlich die auf einen Brief Moschens gründete, daß er einen Versuch zur gewaltsamen Befreiung des Gheparates von Montali gemacht habe...

Gemeinnütziges.

Im Käse aufzubewahren, tauft man ihn in Ggig und schlägt ihn in ein Tuch, welches in mit Salz und reichlich Pfeffer aufgehoben und abgetrocknet Wasser ausgepresst...

Im hölzernen Hofen z. im Bodenbauverlehen Lagen zu machen, nimmt man gedobenes Keimöl und rührt in dasselbe pubertierte Stroh, bis diese Mischung die Konistern einer Antriebsvorrichtung erhalten hat...

Buntes Allerlei.

Die Redensart „Mut ist hier als Wasser“, die der Kaiser in jüngerer Zeit zweimal gebraucht hat, ist nach dem Tode Angekl. im Jahre 1859 während des sardinischen Krieges bei dem unglücklichen Angriff auf die Felsvorsprünge „Drossaum“ das englische Banner geführt worden...

Kindige Voricht. Ein feiner Junge, der sich gem einem außergewöhnlichen Geniesart verhalten hätte, fragte seine Mutter: „Mama, was gibst du denn für Kränkheiten, bei denen man keine Medizin nehmen muß?“

Sie, die idone Gerbabsche fiktiv ist ab. „zu Recht, Majestät. In der Nacht hab ich den Trüffel berohlen, aber sagen Sie mir, wie ich das...“

es an die Arbeit, fünf Tage dauerte es, bis der Baum der Fungus durch eingeschnittene Kanäle ausgefüllt und die Würstel selbst mit gutem Gunglamben bedeckt waren...

Kaltes Wasser.

Der Gebrauch des kalten Wassers bei Krankheiten, so führt Dr. Weber-Offenbach in einem Vortrag über den diätetischen Gebrauch des kalten Wassers aus, ist in den heutigen Tagen

ein allgemeiner und lebhafter, nur wenige ganz wichtige Auszweigungen wollen nicht davon wissen. Das kalte Wasser ist das billigste Hausmittel, es erfordert nur ein bisschen Aushalter...

erhalten ist als Vöhrung sehr zu empfehlen, doch muß man vor dem Ausgehen völlig trocken sein. Im allgemeinen muß man folgen, daß sich mit der Anwendung niedrigerer Temperatur die Erhaltungsfürst mindert...

Der Herr Stadtvordneht. Unter Bürgermeister mag ja ein sehr guter Mann sein. Aber das er betrifft der heutigen Verhandlungen eine Vöhrerschaft nicht präsumieren hat, ist doch eine Vöhrerschaft. Denn wenn man nur nach Hause kommt und die Frau fragt, was los war, was soll man da sagen? Sagt man nichts, dann gibt es eine häßliche Szene. Zeit man es ihr unter dem Siegel der Verschwiegenheit mit, dann weiß es morgen die ganze Stadt...

Ein richtigerer Big. Von einem wegen seines kaislichen Wüdes befasenen Londoner Richter erklärte ein Zeuge, dessen Wahrschliese angezweifelt wurde: „Ich bin schon in jungen Jahren der Wahrheit angehaft worden, worauf der Richter trocken fragte: „Sind Sie Richter oder geschehen?“

Vertical text in the left margin, partially cut off and illegible.

Vertical text in the right margin, partially cut off and illegible.



Vermerke.

— **Nebra**, 23. Juni. Der hiesige Turn-Verein wird Sonntag, den 28. d. Mts. sein diesjähriges Naturfest abhalten. Wie verlautet, wird außer dem üblichen Zehn- und Körnturnen wieder ein Heigen aufgeführt und zwar ein Fests- oder Zwerchturnen; außerdem werden hiesige junge Damen durch Turnspiele das Fest verschönern helfen. Für die Lebungen und Spiele der Turner haben sich die hiesigen Bürger sehr interessiert und dem Verein wohlwollend zur Seite gestanden, denn nur dadurch konnte es den Turnern gelingen, auf eine den Verhältnissen entsprechende hohe Höhe zu gelangen; es ist daher nächsten Sonntag ein zahlreicher Besuch zu erwarten.

Freiburg, 20. Juni. Der heutige Johannismarkt war infolge der in der Umgegend herrschenden Trockenheit nur schwach besucht. Zum Verkauf gestellt wurden 230 Saugschweine, die pro Paar 6—12 Mark lohten und 60 Kühe, Preis 12—30 Mark. Die Lämmer waren nur gering. — Heute nachmittag wurde der 51 Jahre alte Wirt Max K. in seiner Wohnstube erhängt aufgefunden. Wunderselbstes Verden scheint ihm zum Selbstmord veranlaßt zu haben, da er schon wiederholt die Absicht, sich das Leben zu nehmen, ausgesprochen hatte.

Nürnberg, 20. Juni. (Marktbericht) Butter 1.60 bis 1.80, Eier 2.70—3.00, Gänse 3—4.50, Schweine 12 bis 18, Karaffeln 2—2.40 Mk., Zauben, Bismuthen 65 bis 90, 2 Vter Stachelweizen 20—25, Erbweizen 40 bis 60, Rindern 30—50, Schonen 10—12, Vohnen 30—40, 1 Vd. Spargel 30—50, 4 Salats, Kohlschafische 8 bis 10, 1 Vd. Möhren, Karotten 10—15, 1 Gurke 5—25, Blumenkohl 10—30 Pfg.

Verhandlungen

des Königl. Schöffengerichts zu Nebra vom 18. Juni 1896.

- 1) Der Gastwirt Wilhelm Becker hier wird wegen Heberrettung der Polizeigewalt zu 10 Mark Geldstrafe ev. 2 Tagen Haft verurteilt.
- 2) Die Wittve Christiane Hofenberger hier wird wegen Heberrettung der Gewerbeordnung zu 24 Mark Geldstrafe ev. 8 Tagen Haft verurteilt.
- 3) a) Der Schreiber Hermann Schumann, b) dessen Gehilfin Thelma Schumann, c) die verchel. Arbeiter Wilhelmine Bornstein — sämtlich hier — erhalten wegen gemeinschaftlichen Fortdiebstahls je 4.50 Mark Geldstrafe ev. 2 Tage Gefängnis, außerdem der Angeklagte zu a 3 Tage und die Angeklagte zu c eine Woche Gefängnis als Zusatzstrafe zugesprochen.
- 4) a) Die verchelichte Gertrude Sinnermann, b) die verchelichte Wilhelmine Bornstein, c) die verchelichte Arbeiterin Friederike Friedemann, d) die verchelichte Wilhelmine Hönneburg — sämtlich hier — werden wegen Fortdiebstahls in 3. Mafälle zu je 2 Mark Geldstrafe und zu einer Zusatzstrafe zu a. o. und d zu 1 Tag, zu b zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt. Außerdem erhält die Angeklagte Friedemann wegen eines gleichen, später begangenen Vergehens 2 Mark Geldstrafe ev. 1 Tag Gefängnis und 1 Tag Gefängnis als Zusatzstrafe.

- 5) Die Wittve Christiane Hofenberger, Friedrich und Franz Hofenberger, von hier, erhalten wegen Entwendung von Vatten aus einem Gartenzaun je 2 Wochen Gefängnis.
- 6) Franz Hofenberger von hier wird wegen Verübung groben Unflats zu 3 Wochen Haft und wegen Verlebens mit Steinen zu 1 Woche Haft verurteilt.
- 7) Friedrich Hofenberger von hier erhält wegen verübter Körperverletzung an dem Schulknaben Krafke, indem er diesen in das im Gange befindliche Karussell warf, 1 1/2 Mark Geldstrafe ev. 3 Tage Haft.
- 8) Die verchelichte Frau Söbel wird wegen öffentlicher Verleumdung der Frau Ludwig gen. Schröder hier zu 5 Mark Geldstrafe ev. 1 Tag Gefängnis verurteilt.

Litterarisches.

Die Anmerkungen unseres Leserkreises sei hiermit auf ein soeben erschienen Buchlein hingelenkt, das sich betitelt: „Von der Sachsenburg nach Naumburg. Wandertage an der Unstrut. Nebst Anhang: das Kyffhäusergebirge. Von Max Körner.“ (Querfurt, W. Schaefer 1896, 1.20 Mk.) Der schon durch seine lotholgeschichtlichen Studien bekannte Verfasser, früher in Kl. Oesterich, jetzt in Giebelen wohnhaft, bietet uns in dieser zweiten Auflage seiner 1885 herausgegebenen: „Zwei Wandertage an der unteren Unstrut“ einen ganz vortrefflichen Führer durch das Unstruthal. Zu der Einleitung behandelt er die Unstrut über die geschichtlichen Begebenheiten an ihren Ufern und unteren Lauf. Der Hauptteil des Werkes führt uns in zwei Abschnitten zuerst von der Sachsenburg bis zur Steinhebe und dann von der Steinhebe bis Naumburg. Alle Details, welche an der Unstrut gelagert sind, werden eingehend besprochen, auch solche, die nicht unmittelbar an der Unstrut liegen, aber doch leicht von hier aus zu erreichen sind, wie Alstedt, Biehe, Bibra, zuletzt auch Naumburg werden berücksichtigt. Was den Wanderer und was den Geschichtsfreund interessiert, wird mitgeteilt. Am 2. Abschnitt des Buches ist auch von Nebra die Rede. Die Stadt und ihre hervorragenden Merkmale, Kirche, Gauschulungsschule, Schloss und Schlosspark, Brücke u. a. werden eingehend geschildert, auch die Geschichte von Nebra wird uns vor Augen geführt. Als ein sehr zeitgemäßer Anhang ist vom Verfasser dem Buchlein ein Abschnitt über das Kyffhäusergebirge beigegeben, der von Frankenhäufen, der Barbarossaabte, und Naumburg, vom Harzfeld, der Hofenburg, und dem Kyffhäuser handelt und jedem Besucher des Kyffhäuseres gute Dienste leisten wird. Das ganze Buch umfaßt 246 Seiten. Es ist mit großem Fleiß gearbeitet und außerordentlich reichhaltig. Niemand wird es ohne Genuß und Beirigung lesen. Wir wünschen ihm möglichst weite Verbreitung, nicht bloß unter denen, welche das Unstruthal besuchen, sondern auch unter den Bewohnern des Unstruthales.

Der Lehrverein Weisenefels hat durch eine Kommission ein Schreiben ausarbeiten lassen, das nicht bloß die Beachtung der Freunde der Stadt, sondern auch weiterer Kreise verdient. „Seimafunde der Stadt und des Kreises

Weisenefels“ besteht, ist es allerdings zunächst für die Hand des Schülers bestimmt, dem es zunächst unter Aufsührung passender Weisenefelsgeräten die geographischen Grundbegriffe erweckt; dann führt es hin zu verschiedenen Spaziergängen durch die verschiedenen Straßen und Städte, zeigt ihm die bemerkenswerten öffentlichen oder geschichtlich merkwürdigen Gebäude und Plätze, belehrt ihn über Organisation und Tätigkeit der darin thätigen Behörden, erklart ihm Namen, Gegenart, Geschichte u. d. einzelnen Straßen; die industrielle Bedeutung der Stadt wird gewürdigt und ihre Geschichte erzählt. In gleicher Weise führt das Buch den Leser in die Umgegend der Stadt und begleitet ihn durch den ganzen Kreis und berichtet über dessen Geschichte, Organisation, Lage, Größe, Klima, Erzeugnisse, Bewohner, Gerichtswesen und Verwaltung. Auch noch weiter dehnt das Buchlein den Begriff der Seimafunde aus. Auch über den Regierungsbezirk Merseburg und die Provinz Sachsen überhaupt werden die zu ihrer Kenntnis erforderlichen Hauptmitteilungen gemacht und ihre Bekanntheit in Hauptzügen vermittelt. Die ganze Darstellung ist interessant und lehrreich zugleich und wird außerdem noch unterstützt durch einen reichhaltigen Plan der Stadt, eine Karte der Provinz Sachsen und eine genaue Karte des Kreises Weisenefels, sowie ein Schema des mittleren Elbe-Stromes. Das Ganze, das trotz seiner Reichhaltigkeit und hübschen Ausstattung bloß 40 Pfennig (in Max Körners Buchhandlung, Weisenefels) kostet, darf als Muster einer Seimafunde bezeichnet werden und wird schon dadurch empfohlen, daß es von der königl. Regierung in Merseburg genehmigt und seit Jahresfrist bereits in zweiter Auflage erschienen ist.

Das Beste ist das Billigste. Dies kann mit Recht von Max's Doppel-Stärke gesagt werden, welche alle nothigen Glimmsätze enthält und das Billigste umgekehrt erreicht. Max's Doppel-Stärke ist das vollkommenste aller Stanzel-Präparate und ermöglicht, Kragen, Manschetten, Besen u. ohne viel Mühe so schön wie neu zu plätten. Ueberall vorrathig zu 25 Pfennig per Karton von 1/2 kg.

Neubestellungen auf den „Nebraer Anzeiger“ für das III. Quartal 1896 nehmen die kaiserlichen Postanstalten, unser Bote, sowie die Expedition entgegen, und beträgt der Abonnementspreis bei Abholung von der Expedition 90 Pfg., durch unsern Boten mit Bringerlohn 1,05 Mk. gegen Voranzbezahlung und Anshändigung der Quittung, durch die Post bezogen 1,05 Mk., durch die Briefträger ins Haus 1,30 Mark incl. Bestellgeld.

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche im Stadtbezirk Nebra ist erloschen. Die Polizei-Verwaltung. Strach.

Zur gest. Beachtung! Donnerstag oder Freitag treffen 100 Ctr. guttoshende Kartoffeln ein und nimmt Aufträge entgegen **Carl Bickel.**

Die Geburt eines gesunden **Mädchens** zeigen hochehrentaut an **Nebra**, 22. Juni 1896. **H. Scheiding** und **Frau Elise geb. Schuncke.**

Kräftiges Landbrot verkauft **H. Stango am Markt.**

Einige Frauen zu leichter Arbeit sucht **W. Laute, Grabenmüfle.**

Magenbeschwerden. Wegen dieser leiden die Menschen sehr viel, wenn ungesundlich Nahrung und Luft, wie ich davon überzeugt und gesund geworden bin. **F. Koch, Königl. ven. Förster, Pömbfen, Post Nieheim (28-Mfalten).**

Eine Stube mit Kammer, Küche, Keller, Stall und Torbodenraum, ist zu vermieten und l. D. oder zu beziehen bei **A. Fischer, Bleichplan.**

Hautkrankhe. Lange Jahre litt ich an einer gefährlichen Hautkrankheit, den Flechten, und konnte von keiner Seite gehoben werden. Ich habe alles mögliche ausgeprobirt, viele Heilmittel und Salben gebraucht, aber alles vergebens. Durch eine sehr zu empfehlende uniere Art des Herrn Ed. Rabbera in Dortmund bin ich jedoch endlich davon beieit worden, und fühle ich mich wie neugeboren. Aus diesem Grunde habe ich dem Herrn Rabbera für die vorzügliche Heilung, die ich nur dann, werde ich ihn empfehlen. **S. Fischen, Golln.** Gegen 50 Pfg. in Briefmarken versch. meine Schrift (Beschreibung der Heilmittel) franko. Ed. Rabbera, Dortmund.

Turn-Verein. Sonntag, den 28. d. Mts., Nachmittag 3 1/2 Uhr findet unser diesjähriges **Anturnen** verbunden mit **Concert im Schützenhause** statt. 4—5 Uhr Negenturnen und Turnspiele. 5—6 Uhr Aufführung eines Festreigens. 6—7 Uhr Körnturnen. Abends **BALL.** Der Vorstand.

Wer ein reichhaltiges, gut unterrichtetes Morgenblatt lesen will, der abonnire auf die **Leipziger Neuesten Nachrichten** mit dem volkwirtschaftlichen Theile und der **Gratis-Beilage: Blätter für Belehrung und Unterhaltung** (Montagsbeilage). Abonnementspreis vierteljährlich Mk. 1,95 ercl. 40 Pfg. Postzustellungsgebühr. **Leipziger Neuesten Nachrichten** sind mit über 36,000 Abonnenten, seit 1. Januar 1895 ein Zuwachs von 9000 Abonnenten, die in Leipzig verbreitetste Zeitung und werden wegen ihrer gut orientirten Leitartikel und wegen ihres reichhaltigen politischen Theiles (Mitarbeiter an allen größeren Plätzen Deutschlands und des Auslandes) in ganz Deutschland gern gelesen. Zahlreiche eigene Besprechungen, sorgfältig ausgewählte Romane und Feuilletons, gute Theater und Musik-Kritiken, täglicher Conzertzeitel der Leipziger und Berliner Börsen mit den neuesten Nachrichten aus dem Gebiete des Handels und der Industrie, vollständige Gewinnsliste der Königl. Sächs. Landeslotterie machen die Leipziger Neuesten Nachrichten lebenswerth für Jedermann. Für Insertionen aller Art sind die Leipziger Neuesten Nachrichten, welche mit **36,000 Abonnenten** die in Leipzig verbreitetste Zeitung sind, als wirksamstes Inseritionsorgan zu empfehlen. **Frohennummern und Kostenanschläge für Inserate** stehen durch die Expedition, Leipzig, Postamtsweg 19, gratis und franco zur Verfügung.

Die Hallesche Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

ist die **unter den Landwirthen verbreitetste Zeitung Mitteldeutschlands.**

Der Abonnementspreis beträgt bei wochentlich zweimaligem Erscheinen vierteljährlich **Mark 3** durch die Post bezogen.

Gratis-Beilätter: Landwirthschaftliche Mittheilungen, Hallescher Courier, Amtliche Bekanntmachungen für den Saalkreis, Illustriertes Unterhaltungsblatt.

Die **Hallesche Zeitung** Landeszeitung für die Provinz Sachsen u. veröffentlicht die **Amtlichen Bekanntmachungen** der **Landwirthschaftskammer für die Provinz Sachsen.**

Wichtig für jeden Landwirth der Provinz Sachsen!

Redaction und Druck der drei ersten Seiten von Hermann Brandt's Verlag in Berlin. Redaction und Druck der vierten Seite und Verlag von A. I. Steibig in Nebra.



Nebruer Anzeiger

für Stadt und Umgegend.

Ersteil
Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis
vierteljährlich 30 Pf. pränumerando durch
die Post oder andere Posten 1.05 Mark, durch
die Briefträger für das Haus 1.30 Mk.

Insertionspreis
für die 1 halbe Korpus-Zeile oder deren
Raum 10 Pf., Restlinien pro Zeile 15 Pf.
Ankerate
werden bis Dienstag und Freitag 10 Uhr
angenommen.

Amliches Organ der königlichen und städtischen Behörden in Nebra a. U.

Nr. 51.

Nebra, Mittwoch, 24 Juni 1896

9. Jahrgang.

Die preussische Landtagsession

ist am 20. h. geschlossen worden. Die fünfmonatige Session ist nicht gerade reich an Geschiehen; obwohl die Mehrheit des Landtages konservativ ist, sind doch die drei Hauptgesetze, welche die Session beschäftigt haben, geschleiert: nämlich das Gesetz über die Richter-Gehälter, das Handelskammer- und das Lehrer-Beholdungs-Gesetz.

Dagegen hat sich der Landtag die Anhebung des fürsten Bismarck zu Gute gemacht, die Einzelanträge mögen sich mehr um die allgemeine Politik des Reiches handeln. Und so hat sich auch der preussische Landtag mit einer Menge von Fragen befaßt, auf die ihm verfassungsmäßig eine Genehmigung nicht zusteht, die vielmehr vor den Reichstag gehören.

Das Gesetz über die Gehälter der Richter ist am dem sog. „Affektions-Paragrafen“ geschleiert, nach welchem der Regierung die Auswahl der Richter obliegt, die zu Richter ernannt werden. Es haben bei der Anstellung und Beförderung dieser Bestimmung manche Momente mitzuzählen, die nicht öffentlich zur Sprache kommen dürfen, wohl aber von jedermann empfunden werden. Die Beschlüsse des Herren- und des Abgeordnetenhauses in dieser Frage decken sich nicht, das Herrenhaus hat über diese Angelegenheit nicht mehr beraten, der Schluß der Session ist gekommen und so bleibt in Bezug auf die Normierung der Richter-Gehälter eingeworfen alles wie es gewesen ist.

Das Handelskammergesetz wurde von der Regierung zurückgegeben, nachdem die mit der Vorberatung beauftragte Kommission den § 1 mit großer Mehrheit abgelehnt hat. Schon bei der ersten Beratung des Gesetzes sprach sich fast niemand für dasselbe aus. Ein richtiges Verdict zur Abänderung der geltenden Gesetze vermochte man nicht zu erkennen. Die schematische Einrichtung der Handelskammer fand Widerspruch und ebenso die dem Handelsminister durch die Vorlage eingeräumte Befugnis, Handelskammerangelegenheiten selbständig abzugeben. Auf der anderen Seite erregte es auch Unzufriedenheit, daß der Fortbestand der nach bestehenden kaufmännischen Korporationen davon abhängig gemacht wurde, daß dieselben sich den Anforderungen des Handelsministers an die Umwandlung ihrer Statuten anbequemen. Ob ein Handelskammergesetz auf anderer Grundlage in der nächsten Session zur Vorlage kommt, läßt sich nicht absehen.

In dem Scheitern des Lehrer-Beholdungs-Gesetzes trägt zum Teil die Finanzlage des Landes die Schuld. Nach dem Entwurf sollten die größeren Städte des Landes an 50 Stellen der Landgemeinden und kleineren Städte stärker herangezogen werden, d. h. geringere Zuschläge als jetzt aus der Staatskasse erhalten. Im Herrenhause, wo die Bürgermeister der großen Städte sitzen, hatte der Entwurf einen schmerzlichen Stand; denn nicht nur jene Stadthalter waren seine Gegner, sondern auch die konservative Partei, die zwar nicht grundsätzlich der Aufbesserung der Lehrer-Gehälter widerspricht, dieselbe aber nur in Gemeinschaft mit einem Schulgesetz, wie es der Reichliche Entwurf hat, zur Durchführung bringen möchte.

Trotzdem ist es nicht unmöglich, daß eine mit einer Erhöhung verbundene Regelung der Lehrer-Gehälter doch mit dem 1. April 1897 in Kraft tritt. Denn die Regierung hat schon angekündigt, daß sie in der nächsten Session die Vorlage von neuem einbringen wird. Die Finanzlage des Landes bessert sich merklich und die Session wird schon Anfangs November beginnen, da ein Teil der Reichlichen Landesminister mit dem neuen Jahre in preussische Verwaltung übergehen soll, muß der Landtag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen hat.

Die vom Landtage angenommenen Gesetze betreffen außer den Staatsausgaben hauptsächlich die Landwirtsch. Dazu gehören die Erhöhung des Kanals der Central-Gewerkschaften von 5 auf 20 Millionen, das Eisenbahn-Kreditgesetz mit dem besondern Kredit von 3 Millionen für die Anlage von Silos und das Gesetz, welches für die Anhebung des Reichstages hat Ansehenrecht einführt. Eine konservative Resolution, die

die Regierung auffordert, das Ansehenrecht zu verallgemeinern, ist vom Herrenhause angenommen worden, im Abgeordnetenhaus aber nicht mehr zur Verhandlung gekommen.

Man wird nicht behaupten können, daß der preussische Landtag in den fünf Monaten seiner nun abgeschlossenen Session allzuviel Arbeit verrichtet hat.

Aus dem Reichstage.

Im Reichstag kam am Freitag zunächst zu einer sehr ausgedehnten Geschäftsordnungsdebatte darüber, ob die zweite und dritte Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuches jetzt schon stattfinden oder bis zum Herbst verschoben werden solle. Schließlich wurde ein Antrag Richter, der das Gesetz über die Geschäftsordnung abgelehnt und in die zweite Beratung des ersten Buches des allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragenen. Unter Absehung aller gestellten Abänderungsvorschläge wurden die ersten 24 Paragraphen erledigt. Die Beratung geht bis in das zweite Buch über das Sachenrecht hin.

Die zweite Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches wird am 20. h. fortgesetzt. Der Reichstag hat am Freitag den Antrag Richter, der das Gesetz über die Geschäftsordnung beantragt, zunächst die Abstimmung über die Novelle zur Geschäftsordnung vorzunehmen, die am zweiten Teile der Tagesordnung steht. Er habe den Antrag, konstatiert zu sein, daß das Gesetz zwar gemißt sei, das Bürgerliche Gesetzbuch zu fassen zu bringen, daß es aber nicht in der Lage sei, die Abstimmung über die Geschäftsordnungs-Novelle herbeizuführen.

Abg. Gräber (Centr.) bittet, diesem Antrag nicht stattzugeben, sondern zunächst mit der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches fortzusetzen. Abg. Lehmann (Sonnabend) (Nichtl.) bemerkt, daß der Antrag am Freitag ohne Wissen der Anwesenden die Beschlußfähigkeit des Hauses angesetzt, andererseits sei aber verabschiedet worden, die beschlußfähige Stunde die Geschäftsordnungs-Novelle zu erledigen, sonst hätte er über den Antrag Richter die namentliche Abstimmung beantragt. Zunächst wäre das Haus nur kurze Zeit beschlußfähig gewesen. Die Feststellung der Beschlußfähigkeit durch Zähler der Hute hätte, da viele Abgeordnete Beschlüsse mitbringen und diese ihre Hute neben die der Abgeordneten hängen.

Präsident Herr v. Baal weist auf die entscheidenden vorhanden gewesene Beschlußfähigkeit hin, über welche das Bureau keinen Zweifel hätte. Später sei das Haus beschlußfähig gewesen und konnte nach der gestrigen Vereinbarung beschlußfähig über die Geschäftsordnungs-Novelle abstimmen.

Die Geschäftsordnungs-Novelle ist am Freitag in der 2. Lesung erledigt worden. Die Abstimmung über die Novelle zur Geschäftsordnung ist am Freitag in der 2. Lesung erledigt worden.

Die Abstimmung über die Novelle zur Geschäftsordnung ist am Freitag in der 2. Lesung erledigt worden. Die Abstimmung über die Novelle zur Geschäftsordnung ist am Freitag in der 2. Lesung erledigt worden.

Die Abstimmung über die Novelle zur Geschäftsordnung ist am Freitag in der 2. Lesung erledigt worden. Die Abstimmung über die Novelle zur Geschäftsordnung ist am Freitag in der 2. Lesung erledigt worden.

Die Abstimmung über die Novelle zur Geschäftsordnung ist am Freitag in der 2. Lesung erledigt worden. Die Abstimmung über die Novelle zur Geschäftsordnung ist am Freitag in der 2. Lesung erledigt worden.

Die Abstimmung über die Novelle zur Geschäftsordnung ist am Freitag in der 2. Lesung erledigt worden. Die Abstimmung über die Novelle zur Geschäftsordnung ist am Freitag in der 2. Lesung erledigt worden.

Die Abstimmung über die Novelle zur Geschäftsordnung ist am Freitag in der 2. Lesung erledigt worden. Die Abstimmung über die Novelle zur Geschäftsordnung ist am Freitag in der 2. Lesung erledigt worden.

Die §§ 552-556, welche das Pfandrecht des Remittenten an den Sachen des Mieters behandeln, beantragt.

Abg. Auer und Gen. ganz zu streichen, da das Pfandrecht mit den heutigen sozialpolitischen Anschauungen nicht mehr zu vereinigen sei.

Abg. Gräber (Centr.) meint, die bisherigen Erfahrungen nöthigen, dieses Pfandrecht nicht ganz zu beseitigen, die Regierungsvorlage beziehe einen erheblichen Fortschritt gegen den jetzigen Zustand.

Staatssekretär Niebering befragt bittet und bemerkt, es liege in der Absicht, den Kreis der pfandbaren Gegenstände noch mehr einzuschränken. Die Revision des Projekts werde bald dem Bürgerlichen Gesetzbuch folgen.

Der Antrag Auer wird darauf abgelehnt. Die §§ 578-583 gelangen ohne wesentliche Debatte unverändert zur Annahme.

Die Beratung der §§ 604-641 (Zinsvertrag und Verbot) wird ausgelegt.

Die §§ 642-818 werden ohne wesentliche Debatte unverändert angenommen, die Verhandlung über die §§ 819, 819a und 823 (den Willschaden betr.) wird ausgelegt; der Rest des zweiten Buches wird debattellos unverändert angenommen.

Die §§ 819-823 werden ohne wesentliche Debatte unverändert angenommen, die Verhandlung über die §§ 824-826 (den Willschaden betr.) wird ausgelegt; der Rest des zweiten Buches wird debattellos unverändert angenommen.

Die §§ 827-829 werden ohne wesentliche Debatte unverändert angenommen, die Verhandlung über die §§ 830-832 (den Willschaden betr.) wird ausgelegt; der Rest des zweiten Buches wird debattellos unverändert angenommen.

Die §§ 833-835 werden ohne wesentliche Debatte unverändert angenommen, die Verhandlung über die §§ 836-838 (den Willschaden betr.) wird ausgelegt; der Rest des zweiten Buches wird debattellos unverändert angenommen.

Die §§ 839-841 werden ohne wesentliche Debatte unverändert angenommen, die Verhandlung über die §§ 842-844 (den Willschaden betr.) wird ausgelegt; der Rest des zweiten Buches wird debattellos unverändert angenommen.

Die §§ 845-847 werden ohne wesentliche Debatte unverändert angenommen, die Verhandlung über die §§ 848-850 (den Willschaden betr.) wird ausgelegt; der Rest des zweiten Buches wird debattellos unverändert angenommen.

Die §§ 851-853 werden ohne wesentliche Debatte unverändert angenommen, die Verhandlung über die §§ 854-856 (den Willschaden betr.) wird ausgelegt; der Rest des zweiten Buches wird debattellos unverändert angenommen.

Die §§ 857-859 werden ohne wesentliche Debatte unverändert angenommen, die Verhandlung über die §§ 860-862 (den Willschaden betr.) wird ausgelegt; der Rest des zweiten Buches wird debattellos unverändert angenommen.

Die §§ 863-865 werden ohne wesentliche Debatte unverändert angenommen, die Verhandlung über die §§ 866-868 (den Willschaden betr.) wird ausgelegt; der Rest des zweiten Buches wird debattellos unverändert angenommen.

Die §§ 869-871 werden ohne wesentliche Debatte unverändert angenommen, die Verhandlung über die §§ 872-874 (den Willschaden betr.) wird ausgelegt; der Rest des zweiten Buches wird debattellos unverändert angenommen.

Die §§ 875-877 werden ohne wesentliche Debatte unverändert angenommen, die Verhandlung über die §§ 878-880 (den Willschaden betr.) wird ausgelegt; der Rest des zweiten Buches wird debattellos unverändert angenommen.

Die §§ 881-883 werden ohne wesentliche Debatte unverändert angenommen, die Verhandlung über die §§ 884-886 (den Willschaden betr.) wird ausgelegt; der Rest des zweiten Buches wird debattellos unverändert angenommen.

Die §§ 887-889 werden ohne wesentliche Debatte unverändert angenommen, die Verhandlung über die §§ 890-892 (den Willschaden betr.) wird ausgelegt; der Rest des zweiten Buches wird debattellos unverändert angenommen.

Die §§ 893-895 werden ohne wesentliche Debatte unverändert angenommen, die Verhandlung über die §§ 896-898 (den Willschaden betr.) wird ausgelegt; der Rest des zweiten Buches wird debattellos unverändert angenommen.

Die §§ 899-901 werden ohne wesentliche Debatte unverändert angenommen, die Verhandlung über die §§ 902-904 (den Willschaden betr.) wird ausgelegt; der Rest des zweiten Buches wird debattellos unverändert angenommen.

Beitragspflicht, jedoch mit Befreiung der Beitragspflicht des Reichs zu den Renten.

Der Reichstag hat die Beschlüsse der Reichsversammlung über die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen.

Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen.

Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen.

Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen.

Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen.

Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen.

Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen.

Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen.

Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen.

Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen.

Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen.

Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen.

Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen.

Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen.

Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen.

Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen.

Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen.

Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen.

Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen. Die Reichsversammlung hat die Abänderung des Reichsgrundgesetzes angenommen.